



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Merkblatt für innovative KWK-Systeme

zur Darlegung der Zulassungsvoraussetzungen nach dem Kraft-
Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) i.V.m. der KWK-
Ausschreibungsverordnung (KWKAusV)

Vorwort

Am 01.01.2017 ist das Änderungsgesetz zum KWKG 2016 in Kraft getreten. Das Gesetz berücksichtigt Anforderungen der EU-Kommission aus dem Beihilferechtsverfahren (SA.42393) zum KWKG 2016.

Eine wichtige Änderung ist die Einführung von Ausschreibungen für die Förderung von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung zwischen 1 und 50 Megawatt sowie für innovative KWK-Systeme. Die Grundlage für die Ausschreibungen bildet die Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen zur Ermittlung der Höhe der Zuschlagszahlungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme (KWKAusV). Diese Rechtsverordnung wurde von der Bundesregierung unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages vom 29. Juni 2017 (BT-Drucks. 18/12987) beschlossen. Sie ist am 18. August 2017 in Kraft getreten. Die Ausschreibungen erfolgen durch die Bundesnetzagentur und werden für KWK-Anlagen seit Winter 2017/2018 und für innovative KWK-Systeme seit Sommer 2018 jeweils zum 01.06. und 01.12. eines jeden Jahres durchgeführt.

Gemäß § 5 Abs. 2 KWKG in Verbindung mit § 8b KWKG und der KWKAusV besteht der Anspruch auf Zuschlagszahlung für KWK-Strom aus innovativen KWK-Systemen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 bis einschließlich 50 Megawatt nur nach der erfolgreichen Teilnahme an dem Ausschreibungsverfahren. Die Gebotsmenge für innovative KWK-Systeme muss gem. § 8 Abs. 3 KWKAusV grundsätzlich mehr als 1.000 Kilowatt umfassen und darf den Wert von 10.000 Kilowatt installierte KWK-Leistung nicht überschreiten.

Dieses Merkblatt richtet sich an die Antragsteller innovativer KWK-Systeme und enthält die Anforderungen, die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) an die für die Zulassung innovativer KWK-Systeme erforderlichen Nachweise und Unterlagen stellt.

Das Merkblatt wird regelmäßig aktualisiert und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zu beachten ist, dass Anwendung und Auslegung der zugrundeliegenden Vorschriften unter dem Vorbehalt einer abweichenden Auslegung durch die Gerichte steht. Der Inhalt ist daher nicht rechtsverbindlich.

Übersicht

1.	Begriffsbestimmungen (Auszug KWKG und KWKAusV).....	3
2.	innovative KWK-Systeme gem. KWKAusV.....	4
2.1	Komponenten innovativer KWK-Systeme.....	4
2.1.1	KWK-Anlage (§ 24 Absatz 1 Nummer 1 KWKAusV)	4
2.1.2	Komponente zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme (§ 24 Absatz 1 Nummer 2 KWKAusV).....	4
2.1.3	Elektrischer Wärmeerzeuger	5
2.2	Zulassungsverfahren für innovativer KWK-Systeme (§ 24 KWKAusV).....	6
2.2.1	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für innovativer KWK-Systeme (Anforderungen).....	6
2.2.2	Zulassungsvoraussetzungen für hocheffiziente neue und modernisierte KWK-Anlagen.....	7
2.2.3	Zulassungsvoraussetzungen für Komponente zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme	7
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen an elektrischer Wärmeerzeuger	8
3.	Höhe und Dauer der Zuschlagszahlung (§ 19 KWKAusV)	9
4.	Mitteilungspflichten gegenüber dem BAFA (§ 20 Abs. 2 KWKAusV).....	10

1. Begriffsbestimmungen (Auszug KWKG und KWKAusV)

Antragsteller

Antragsberechtigt sind ausschließlich die Betreiber von innovativen KWK-Systemen. Betreiber von innovativen KWK-Systemen sind entsprechend § 2 Nr. 6 KWKG diejenigen, die den KWK-Strom erzeugen und das wirtschaftliche Risiko für den Betrieb des innovativen KWK-Systems tragen, § 2 Nr. 6 KWKG gilt entsprechend.

innovative KWK-Systeme

Innovative KWK-Systeme sind besonders energieeffiziente und treibhausarme Systeme, in denen KWK-Anlagen in Verbindung mit hohen Anteilen von Wärme aus erneuerbaren Energien KWK-Strom und Wärme bedarfsgerecht erzeugen oder umwandeln, vgl. § 2 Nr. 9a KWKG.

innovative erneuerbare Wärme

Innovative erneuerbare Wärme ist die erneuerbare Wärme aus Wärmetechniken, die jeweils eine Jahresarbeitszahl von mindestens 1,25 erreichen, deren Wärmeerzeugung außerhalb des innovativen KWK-Systems für Raumheizung, die Warmwasserbereitung, die Kälteerzeugung oder als Prozesswärme verwendet wird und die, soweit sie Gas einsetzen, ausschließlich gasförmige Biomasse einsetzen, § 44b Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden, vgl. § 2 Nr. 12 KWKAusV.

Jahresarbeitszahl (JAZ)

Die Jahresarbeitszahl ist der Quotient aus der Summe der von den Komponenten zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme bereitgestellten Energiemenge und der Summe der dafür eingesetzten Energiemenge in Form von Brennstoffen oder Strom in einem Kalenderjahr, vgl. § 2 Nr. 13 KWKAusV.

KWK-Anlagen im Sinne des KWKG

Das KWKG fördert KWK-Strom aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) und Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlagen (KWKK-Anlagen), die auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden, vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2 KWKG.

Die Kraft-Wärme-Kopplung ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie und Nutzwärme in einer ortsfesten technischen Anlage, vgl. § 2 Nr. 13 KWKG. Die Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung ist die Umwandlung von Nutzwärme aus Kraft-Wärme-Kopplung in Nutzkälte durch thermisch angetriebene Kältemaschinen, vgl. § 2 Nr. 12 KWKG.

Nutzwärme ist die aus einem KWK-Prozess ausgekoppelte Wärme, die außerhalb der KWK-Anlage für die Raumheizung, die Warmwasserbereitung, die Kälteerzeugung oder als Prozesswärme verwendet wird, vgl. § 2 Nr. 26 KWKG.

In Abgrenzung zur Raumwärme, Warmwasserbereitung und Kälteerzeugung bezeichnet Prozesswärme bereitgestellte Wärme, die zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten verwendet oder zur Erbringung einer Dienstleistung mit Prozesswärmebedarf genutzt wird.

Referenzwärme

Referenzwärme ist die Summe aus der Nutzwärme, die die KWK-Anlage eines innovativen KWK-Systems mit 3.000 Vollbenutzungsstunden bereitstellen kann, und der von dem gleichen innovativen KWK-System innerhalb eines Kalenderjahres bereitgestellten innovativen erneuerbaren Wärme, vgl. § 2 Nr. 16 KWKAusV.

2. innovative KWK-Systeme gem. KWKAusV

Innovative KWK-Systeme sind ausgewählte moderne Strom-Wärme-Systeme. Sie verbinden KWK-Anlagen mit hohen Anteilen innovativer erneuerbarer Wärmeversorgung. Zur Bereitstellung von Wärme werden erneuerbare Energien sowie stromverbrauchende Techniken und Technikkombinationen neu installiert und eingesetzt.

2.1 Komponenten innovativer KWK-Systeme

Innovative KWK-Systeme setzen sich mindestens aus den nachfolgenden drei Komponenten zusammen:

1. KWK-Anlage (§ 24 Absatz 1 Nummer 1 KWKAusV)
2. Komponente zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme (§ 24 Absatz 1 Nummer 2 KWKAusV)
3. elektrischer Wärmeerzeuger (z.B. direktelektrische Heizkessel) (§ 24 Absatz 1 Nummer 5 KWKAusV)

Die einzelnen Komponenten des innovativen KWK-Systems müssen gemeinsam geregelt und gesteuert werden, vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 4 a KWKAusV.

2.1.1 KWK-Anlage (§ 24 Absatz 1 Nummer 1 KWKAusV)

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt die Zulassung, wenn es sich bei der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems um eine hocheffiziente neue oder modernisierte KWK-Anlage mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 bis einschließlich 50 Megawatt handelt, die auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen betrieben wird sowie die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung von neuen oder modernisierten KWK-Anlagen nach der KWKAusV und dem KWKG mit Ausnahme von § 6 Absatz 1 Nummer 1 KWKG sowie die weiteren Voraussetzungen für innovative KWK-Systeme erfüllt, vgl. § 24 KWKAusV in Verbindung mit § 10 Absatz 1 KWKG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 KWKG.

2.1.2 Komponente zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme (§ 24 Absatz 1 Nummer 2 KWKAusV)

Ein innovatives KWK-System muss einen Mindestanteil von innovativer erneuerbarer Wärme an der Wärmebereitstellung des geförderten innovativen KWK-Systems bereitstellen. Zur Erfüllung dieser Anforderung werden erneuerbare Energien wie z.B. Solarthermie und Geothermie, sowie stromverbrauchende Techniken, wie beispielsweise Wärmepumpen unter Nutzung von Umweltwärme, neu installiert und eingesetzt.

Der Begriff der *erneuerbaren Wärme* wird weder in der KWKAusV noch im KWKG legal definiert. Eine Legaldefinition erneuerbarer Wärme ist indes in § 2 Absatz 1 EEWärmeG enthalten, auf die im Rahmen der Begriffsbestimmung der erneuerbaren Wärme in der KWKAusV zurückgegriffen werden kann. Zu den innovativen erneuerbaren Wärmetechniken gehören danach zumindest die folgenden Anlagen und Systeme:

- solarthermische Anlagen (Solarkollektoranlagen – solare Strahlungsenergie)
- geothermische Anlagen (tiefen- und oberflächennahe Geothermieanlagen - Geothermie)
- elektrisch angetriebene Wärmepumpen (Umweltwärme)
- gasbetriebene Wärmepumpen
(nur mit gasförmiger Biomasse betriebene Absorptions- und Motorwärmepumpen)

Die innovative erneuerbare Wärmetechnik muss eine Jahresarbeitszahl von mindestens 1,25 erreichen, vgl. § 2 Nr. 12 a KWKAusV.

Die technischen Anforderungen der „[Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt](#)“, welche die innovative erneuerbare Wärmetechnik gem. § 24 Abs. 1 Nr. 2 c KWKAusV erfüllen muss,

enthalten für einzelne Anlagen und Systeme höhere Anforderungen an die Jahresarbeitszahl. Diese abweichenden Vorgaben aus den „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ müssen durch die Komponenten zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme nicht beachtet werden.

Die Anforderung an die Jahresarbeitszahl regelt die KWKAusV technologieoffen für alle innovativen erneuerbaren Wärmeerzeuger abschließend. Der Verweis des § 24 Abs. 1 Nr. 2 c KWKAusV auf die „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ entfaltet nur insoweit Wirkung soweit nicht bereits eine abschließende Regelung in der KWKAusV enthalten ist.

Zu den innovativen erneuerbaren Wärmetechniken zählen auch biogasbetriebene Motorwärmepumpen. Diese innovative erneuerbare Wärmetechnik basiert auf einem Verbrennungsmotor anstelle eines Elektromotors. Durch die Nutzung von Umweltwärme und der Motorabwärme (Kühlwasser- und Abgaswärme) können diese Motorwärmepumpen eine Jahresarbeitszahl von $\geq 1,25$ erreichen.

Da im Rahmen der Förderung innovativer KWK-Systeme für die innovative erneuerbare Wärmetechnik eine Jahresarbeitszahl von mindestens 1,25 gefordert wird, sind, mit Ausnahme biogasbetriebener Motorwärmepumpen, brennstoffbasierende Wärmeerzeugungsanlagen mit und ohne Brennwertwärmenutzung, die aus fester, flüssiger und gasförmiger Biomasse Wärme erzeugen, ausgeschlossen.

Die Komponenten zur Bereitstellung von innovativer erneuerbarer Wärme müssen fabrikneu sein, vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 2a KWKAusV. Eine Modernisierung ist anders als bei den KWK-Anlagen nicht vorgesehen.

Erneuerbare Wärme setzt die Nutzung natürlicher Wärmequellen (Luft, Erdreich, Grundwasser, Solarstrahlung) voraus. Abwärme erfüllt diese Anforderung nicht. Die Nutzung von Abwärme als innovative erneuerbare Wärme ist daher nicht möglich. Mangels eigener Definition im KWKG oder der KWKAusV bietet es sich auch hier an, zur Bestimmung der Abwärme auf die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 EEWärmeG niedergelegten Grundsätze zurückzugreifen. Dementsprechend ist Abwärme, in Abgrenzung zu erneuerbarer Wärme, die Wärme, die aus technischen Prozessen und baulichen Anlagen stammenden Abluft- und Abwasserströmen entnommen wird, vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 EEWärmeG. Auch die Nutzung von Abwärme als Wärmequelle für Wärmepumpen ist nicht zulässig.

2.1.3 Elektrischer Wärmeerzeuger

Innovative KWK-Systeme beinhalten zusätzlich neben einer hocheffizienten neuen (oder modernisierten) KWK-Anlage und einer innovativen erneuerbaren Wärmetechnik (Wärmequelle) auch einen elektrischen Wärmeerzeuger. Elektrische Wärmeerzeuger in Verbindung mit KWK-Anlagen sind sinnvoll, um eine flexible Fahrweise der KWK-Anlagen zu ermöglichen und den Strom aus erneuerbaren Energien bei niedriger Residuallast möglichst vollständig zu nutzen.

Der elektrische Wärmeerzeuger muss im Gegensatz zu den anderen Komponenten nicht fabrikneu sein. Es kann sich somit um eine betriebsbereite und ausreichend dimensionierte Bestandskomponente handeln.

Eine Definition des elektrischen Wärmeerzeugers enthält das KWKG und die KWKAusV nicht. Aus dem Wortsinn „elektrischer Wärmeerzeuger“ ergibt sich, dass die Wärme durch Umwandlung von elektrischer Energie und daher nicht durch Nutzung von Umweltwärme erfolgt. Die Abgrenzung zwischen innovativer erneuerbarer Wärmequelle und elektrischer Wärmequelle erfolgt daher anhand der Jahresarbeitszahl. Da die Wärmeerzeugung durch Umwandlung von elektrischer Energie erfolgt, erreicht der elektrische Wärmeerzeuger eine Jahresarbeitszahl von höchstens 1. Auch die Nutzung von Abwärme (Sekundärwärmenutzung) mittels Wärmepumpen scheidet aus, weil mit dieser stromverbrauchenden Wärmetechnik auf Wärmequellen zurückgegriffen werden muss, die nicht ganzjährig, also jederzeit, zur Verfügung stehen oder zwangsläufig mittels Brennstoffeinsatz (Nutz- und Abwärmeerzeugung) ein technikimmanenter betrieblicher Zusammenhang besteht.

Eine Wärmepumpe kann daher nicht gleichzeitig beide Komponenten in einem innovativen KWK-System abdecken. Ein innovatives KWK-System besteht obligatorisch immer aus mindestens drei Komponenten.

Bei einem elektrischen Wärmeerzeuger handelt es sich im Normalfall um einen Elektrodenkessel (E-Heizer) oder eine elektrische Nachheizung mit entsprechend hoher Leistung in großen Wärmespeicheranlagen (Tauchsieder). Ein direkt elektrisch betriebener E-Heizer (Power to Heat (PtH)) liegt unterhalb der Anforderungen an eine innovative

erneuerbare Wärmequelle, da ein E-Heizer eine Jahresarbeitszahl von weniger als 1 aufweist. Insoweit ist die Abgrenzung zur innovativen erneuerbaren Wärmetechnik unproblematisch möglich.

2.2 Zulassungsverfahren für innovativer KWK-Systeme (§ 24 KWKAusV)

Voraussetzung für den Anspruch auf Zuschlagszahlung eines innovativen KWK-Systems ist die erfolgreiche Teilnahme am Ausschreibungsverfahren nach der KWKAusV und die Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Die Zuschläge erlöschen 54 Monate nach ihrer Bekanntgabe, soweit nicht das innovative KWK-System an dem Standort, der dem Zuschlag zugeordnet worden ist, bis zu diesem Zeitpunkt den Dauerbetrieb aufgenommen oder im Fall einer Modernisierung wiederaufgenommen hat, vgl. § 18 Abs. 1 KWKAusV.

Der Zuschlag erlischt auch dann, wenn das innovative KWK-System nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Aufnahme oder Wiederaufnahme des Dauerbetriebs durch das BAFA zugelassen wurde oder hätte zugelassen werden müssen, vgl. § 18 Abs. 2 KWKAusV.

Die Zulassung ist beim BAFA zu beantragen. Ein entsprechender Antrag sowie alle für die Zulassung erforderlichen Unterlagen müssen fristgerecht beim BAFA eingereicht werden.

2.2.1 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für innovativer KWK-Systeme (Anforderungen)

Die Zulassung innovativer KWK-Systeme erfolgt durch das BAFA.

Die einzelnen Komponenten des innovativen KWK-Systems (die KWK-Anlage, der innovativer erneuerbarer Wärmeerzeuger sowie der elektrische Wärmeerzeuger) müssen die folgenden Voraussetzungen bzw. technischen Anforderungen erfüllen, vgl. § 24 KWKAusV.

Alle Komponenten des innovativen KWK-Systems müssen

- über eine gemeinsame Steuerungs- und Regelungstechnik und
- über mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Erfassung der eingesetzten Brennstoffe, der bereitgestellten Wärme (Nutzwärmeerzeugung) sowie für jedes 15-Minuten-Intervall die eingesetzte und die erzeugte Strommenge verfügen.

Die eingesetzte Strommenge ist insbesondere bei Wärmepumpen, mit und ohne geothermischer- bzw. solarthermischer Unterstützung, sowie tiefen- und oberflächennahen Geothermieanlagen relevant. Die eingesetzte bzw. bezogene Strommenge ist die genutzte Strommenge für die Wärmebereitstellung, welche nicht aus der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems stammt.

- am gleichen Wärmenetz angeschlossen sein (wärmeseitige Verbindung).

Die KWK-Anlage, die Komponenten zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme des innovativen KWK-Systems und der elektrische Wärmeerzeuger müssen am gleichen Wärmenetz angeschlossen sein oder zwischen beiden muss eine wärmetechnische Direktleitung bestehen (wärmeseitige Verbindung), vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 KWKAusV. Für innovative KWK-Systeme zur Bereitstellung von Kälte gelten die Anforderungen bzgl. des Anschlusses an das gleiche Kältenetz entsprechend (kälteseitige Verbindung).

2.2.2 Zulassungsvoraussetzungen für hocheffiziente neue und modernisierte KWK-Anlagen

Das BAFA erteilt die Zulassung, wenn es sich bei der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems um eine hocheffiziente neue KWK-Anlage oder eine hocheffiziente modernisierte KWK-Anlage mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 bis einschließlich 50 Megawatt handelt.

Sofern es sich um eine modernisierte KWK-Anlage handelt, müssen die Kosten der Modernisierung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile mindestens 50 Prozent derjenigen Kosten betragen, die die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte und die Modernisierung frühestens zehn Jahre nach der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlage oder nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs einer hocheffizienten bereits modernisierten Anlage erfolgt sein, vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 1 KWKAusV in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 3 KWKG.

Unter den Begriff „Modernisierung“ fallen solche Maßnahmen, die der Verbesserung der effizienzbestimmenden Anlagenteile und/oder der KWK-Anlage selbst dienen. Dazu zählen der partielle oder vollständige Ersatz der für die Strom- und Wärmeerzeugung maßgeblichen Anlagenteile durch den Einbau neuer und neuartiger Teile und Komponenten mit verbesserten Eigenschaften. Ziel des Gesetzes ist es, dass sich durch die Maßnahme die wesentlichen Eigenschaften der KWK-Anlage auf Dauer verbessern und eine nachhaltige Einsparung an Primärenergie (PEE) bewirkt wird.

Die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung von neuen oder modernisierten KWK-Anlagen nach § 10 Abs. 1 und § 11 des KWKG mit Ausnahme des § 6 Abs. 1 Nr. 1 des KWKG gelten entsprechend.

2.2.3 Zulassungsvoraussetzungen für Komponente zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme

Die Komponenten zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme des innovativen KWK-Systems müssen fabrikneu sein. Modernisierungen von bestehenden Anlagen-(teilen) sind damit ausgeschlossen. Auch die Erneuerung bereits vorhandener geo- und/oder solarthermischer Wärmeerzeugeranlagen sowie Wärmepumpen mit geothermisch- und/oder solarthermischer Unterstützung erfüllt die Anforderung der Fabrikneuheit nicht.

Die Anlagengröße (Wärmeleistung, jährliche Ausnutzungsdauer) ist so zu wählen, dass die innovative erneuerbare Wärmetechnik bezogen auf die Dimensionierung im Auslegungszustand mit dem innovativen KWK-System pro Kalenderjahr mindestens 30 Prozent der Referenzwärme als innovative erneuerbare Wärme bereitstellen kann.

Weiterhin müssen die Komponenten zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme die jeweils geltenden „technischen Anforderungen der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ erfüllen, vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 2 c KWKAusV.

Der Verweis des § 24 Abs. 1 Nr. 2 c KWKAusV auf die „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ gilt jedoch nur soweit die KWKAusV nicht bereits eine abschließende Regelung enthält oder die Anforderungen der Richtlinien im Widerspruch zu den Förderbedingungen des KWKG bzw. der KWKAusV stehen. Daher finden die in den Richtlinien verankerten Jahresarbeitszahlen keine Anwendung, weil § 2 Nr. 12 a KWKAusV hierfür mit einer Jahresarbeitszahl von mindestens 1,25 eine abschließende Regelung enthält.

Werden mehrere innovative Wärmetechniken eingesetzt, so sind die Effizienzanforderungen (technische Anforderungen der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt) durch jede Wärmetechnik einzeln zu erfüllen.

Die innovative Wärmetechnik (Anlage) darf immer nur einer KWK-Anlage zugeordnet werden, vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 2 c KWKAusV. Eine Mehrfachzuordnung der innovativen Wärmetechnik ist nicht zulässig.

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen an elektrischer Wärmeerzeuger

Der elektrische Wärmeerzeuger muss ausreichend groß dimensioniert sein um die Wärme, die aus der KWK-Anlage maximal ausgekoppelt werden kann, jederzeit (ganzjährig) zu mindestens 30 Prozent bereitstellen zu können.

Der elektrische Wärmeerzeuger muss mit der KWK-Anlage verbunden sein, vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 5 KWKAusV. Die Verbindung muss stromseitig und unmittelbar wärmeseitig vorliegen. Die Einspeisung von Wärme aus direkt-elektrischen Systemen zur Deckung des Wärmebedarfs muss in das gleiche Wärmenetz erfolgen. Für innovative KWK-Systeme zur Bereitstellung von Kälte gilt dies entsprechend.

Im Umkehrschluss aus § 24 Abs. 1 Nr. 2 d KWKAusV ergibt sich, dass der elektrische Wärmeerzeuger mehreren KWK-Anlagen zugeordnet werden kann. Dies setzt jedoch voraus, dass die technischen Anforderungen in Bezug auf Anlagengröße, elektrische und wärmeseitige Verbindung sowie die gemeinsame Steuerungs- und Regelungstechnik erfüllt werden. In diesem Fall muss der elektrische Wärmeerzeuger so groß dimensioniert sein, dass er technisch dazu in der Lage ist, die Wärmeleistung, die aus allen zugeordneten KWK-Prozessen maximal ausgekoppelt werden kann, zu mindestens 30 Prozent zu erzeugen.

3. Höhe und Dauer der Zuschlagszahlung (§ 19 KWKAusV)

Voraussetzung für den Anspruch auf Zuschlagszahlung eines innovativen KWK-Systems ist die erfolgreiche Teilnahme am Ausschreibungsverfahren nach dem KWKAusV und die Zulassung durch das BAFA.

Die Zuschlagszahlung wird bei innovativen KWK-Systemen ab Aufnahme des Dauerbetriebs für 45.000 Vollbenutzungsstunden der Gebotsmenge für KWK-Strom in der Höhe des Zuschlagswertes gezahlt, vgl. § 19 Abs. 1 und 2 KWKAusV.

Pro Kalenderjahr wird der Zuschlag für höchstens 3.500 Vollbenutzungsstunden der Gebotsmenge gezahlt. Wird die Anzahl der förderfähigen Vollbenutzungsstunden in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann die Zuschlagszahlung innerhalb von 30 Jahren nach Aufnahme des Dauerbetriebs, jedoch für höchstens 3.500 Vollbenutzungsstunden pro Kalenderjahr, in Anspruch genommen werden, vgl. § 19 Abs. 2 KWKAusV.

Grundsätzlich gilt das Eigenstromversorgungsverbot. Der Anspruch auf Zuschlagszahlung entfällt, wenn nicht der gesamte in dem innovativen KWK-System erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist worden ist sondern stattdessen, ganz oder teilweise, selbst verbraucht wird. Ausgenommen ist hierbei der Strom, der durch die KWK-Anlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen oder in den mit der KWK-Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeugern verbraucht wird.

Diese Ausnahme bezieht sich nur auf den elektrischen Wärmeerzeuger und nicht auf die innovative erneuerbare Wärmetechnik. Die innovative erneuerbare Wärmetechnik ist eine eigenständige Anlage und stellt somit auch keine Neben- oder Hilfsanlage der KWK-Anlage dar.

Exkurs: Kraftwerkseigenverbrauch Strom der KWK-Anlage

Der Kraftwerkseigenverbrauch (Betriebseigenverbrauch Strom) ist die elektrische Arbeit, die für den Betrieb der KWK-Anlage in der KWK-Anlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen aufgewendet werden muss (Stromverbrauch der unmittelbar dem Betrieb zugeordneten Neben- und Hilfsanlagen wie. z.B. Speisewassererzeugung und -aufbereitung, Speisewasser- und Kondensatpumpen, Frischluftzufuhr, Brennstoffversorgung, Abgasreinigung).

Die Heizwasser-Kreislauf-Komponenten sind Bestandteil des Fern- bzw. Nahwärmeversorgungssystems. Die elektrische Arbeit zum Betrieb dieser Komponenten ist demnach nicht dem Kraftwerkseigenverbrauch in Neben- und Hilfsanlagen der KWK-Anlage zuzuordnen. Dazu gehören z.B. Fernwärme-Umwälzpumpengruppen, Druckhaltung, Vorratsbehälter, Heizwasseraufbereitung (Enthärtung), Steuerungs- und Regelungstechnik des Wärmenetzes und der Wärmespeicher. Diese maschinen- und energietechnischen Anlagenteile und Komponenten dienen der leitungsgebundenen Verteilung der bereits ausgekoppelten Wärme bzw. deren Speicherung.

4. Mitteilungspflichten gegenüber dem BAFA (§ 20 Abs. 2 KWKAusV)

Betreiber innovativer KWK-Systeme sind während der Dauer der Zuschlagszahlung verpflichtet, dem BAFA und dem zur Zuschlagszahlung verpflichteten Netzbetreiber jeweils bis zum 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres die folgenden Informationen und Nachweise zu übermitteln:

- a) der Nachweis, dass die KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems innerhalb des vorherigen Kalenderjahres hocheffizient betrieben worden ist (Hocheffizienznachweis)
- b) der Nachweis über den Anteil der tatsächlich innerhalb des vorherigen Kalenderjahres in ein Wärmenetz eingespeisten oder anderweitig außerhalb des innovativen KWK-Systems für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder als Prozesswärme bereitgestellten innovativen erneuerbaren Wärme des innovativen KWK-Systems an der Referenzwärme .

Der Nachweis über den Anteil an der Referenzwärme ist nach innovativer erneuerbarer Wärme und erneuerbarer Wärme aus der Verbrennung von Biomethan im Sinn des § 3 Nr. 13 EEG in der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems aufzuschlüsseln.

- c) im Fall der Erzeugung erneuerbarer Wärme aus der Verbrennung von Biomethan in der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems, der Nachweis über den Einsatz von Biomethan im Sinn des § 3 Nr. 13 EEG (Biogas oder sonstige gasförmige Biomasse, das oder die aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist worden ist)
- d) und der Nachweis zur Erfüllung der Voraussetzungen an innovative erneuerbare Wärme gem. § 2 Nr. 12 lit. c KWKAusV

Die Nachweise müssen bei KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung über 2 Megawatt von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft sein. § 30 Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Die Nachweise müssen für jede Komponente des innovativen KWK-Systems die bereitgestellte Energiemenge jeweils aufgeschlüsselt nach Wärme und Strom sowie die dafür eingesetzte Energiemenge jeweils aufgeschlüsselt nach Brennstoffen und Strom umfassen.

Der Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages entfällt für dasjenige Kalenderjahr, für das der Nachweis nach § 20 Absatz 2 KWKAusV nicht oder nicht rechtzeitig beim BAFA und dem zur Zuschlagszahlung verpflichteten Netzbetreiber erbracht worden ist oder unzutreffend ist, vgl. § 19 Abs. 3 Nr. 3 KWKAusV.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 424

E-Mail: kwk-verfahren@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-2502

Fax: +49(0)6196 908-112502

Stand

November 2018 (Rev. 1)

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.